

Straße

§§ 425, 431 HGB

1. Erkennt ein Frachtführer seine Haftung i.H.d. Regelhaftung an, begründet er gleichzeitig ein sog. Zeugnis gegen sich selbst unter Umkehrung der Beweislast zu Lasten des Frachtführers.

2. Steht nach dem Schadensbild fest, dass das Gut während der Beförderung erheblichen, über das normale Maß hinaus gehenden Krafteinwirkungen ausgesetzt gewesen ist, ist die sog. Recherchepflicht des Frachtführers ausgelöst.

3. Maßgeblich für die Berechnung der Regelhaftung nach § 431 HGB ist das Gewicht des Frachtstückes und nicht das Gewicht der auf dem Frachtstück gestauten Güter.

[Leitsätze des Einsenders]

AG Bremen, Urt. v. 01.02.2018 – 10 C 227/17

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.) Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen aus § 425 Abs. 1 HGB folgenden Anspruch auf den geltend gemachten Schadensersatz.

a) Die streitgegenständliche Ware ist im von der Klägerin behaupteten Umfang im Verantwortungsbereich der Beklagten beschädigt worden.

Zwar ist die entsprechende Behauptung der Klägerin im hiesigen Verfahren von der Beklagten bestritten worden. Aufgrund der von der Beklagten auf den von der Klägerin behaupteten Anspruch erbrachten Teilleistung genügt dieser Vortrag indes nicht, um der Behauptung der Klägerin erfolgreich entgegenzutreten. Vielmehr begründete die Teilzahlung der Beklagten vorliegend ein »Zeugnis gegen sich selbst«, was zur Folge hat, dass die Beklagte aufgrund einer Umkehr der Beweislast ihrerseits beweisen musste, dass ein Schadenseintritt in ihrem Verantwortungsbereich nicht erfolgte.

Eine Teilzahlung begründet mit der Folge der Beweislastumkehr ein »Zeugnis gegen sich selbst« dann, wenn eine Einzelfallauslegung ergibt, dass Zweck der Zahlung war, Erfüllungsbereitschaft anzuzeigen, den Gläubiger von weiteren Maßnahmen abzuhalten oder diesem den Beweis zu erleichtern.

Vorliegend hat die Beklagte mit Email vom 07.02.2017 gegenüber der Klägerin mitgeteilt, in Folge der Schadensforderung der Klägerin seien »413,26 € als Schadenanspruch anerkannt« worden. Durch diese Nachricht hat die Beklagte nach dem maßgeblichen Horizont eines objektiven Empfängers in der Person des Adressaten zum Ausdruck gebracht, dass gegen die von der Klägerin geltend gemachte Forderung lediglich der Höhe nach Einwendungen bestehen. So hätte auch der von der Beklagten »anerkannte« Teil der von der Klägerin behaupteten

Forderung nicht bestanden, wenn eine Haftung der Beklagten bereits dem Grunde nach nicht in Betracht kam. Dieses Auslegungsergebnis korrespondiert auch mit dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 09.08.2017, nach dem der von der Beklagten anerkannte Betrag allein unter Beachtung des sich nach Ansicht der Beklagten aus § 431 Abs. 1 HGB ergebenden Haftungshöchstbetrages ermittelt worden sei. Entsprechend hatte sich die Beklagte auch vor Leistung der Teilzahlung nach dem Gewicht der beschädigten Ware erkundigt, wie aus der E-Mail der Klägerin vom 08.08.2016 folgt. Vor diesem Hintergrund war die Erklärung der Beklagten aus Sicht der Klägerin so zu verstehen, dass etwaige dem Grunde nach bestehende Einwendungen (dabei insbesondere auch solche, die den Umfang der behaupteten Beschädigungen und den hieraus grundsätzlich resultierenden Schaden betreffen) außer Streit gestellt werden sollten.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte in der Email vom 07.02.2017 abschließend mitteilte, dass die Erstattung des anerkannten Betrages ohne Präjudiz erfolge. Für den sich nach dem objektiven Empfängerhorizont ergebenden Erklärungsinhalt ist es ohne Relevanz, ob sich die Beklagte aus Rechtsgründen zur Zahlung verpflichtet sah, oder freiwillig auf etwaige Einwände verzichtete (vgl. zum Vorliegen eines »Zeugnisses gegen sich selbst« bei Zahlung aus Kulanz: BGH, Urt. v. 01.12.2005, I ZR 284/02 [= TranspR 2006, 202], NJOZ 2007, 1473).

Sonstige Gesichtspunkte, die zu einem anderen Auslegungsergebnis führen könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Den daher von ihr zu führenden Nachweis hat die Beklagte, die für ihre der Klägerin widersprechende Behauptung beweisfällig geblieben ist, nicht erbracht. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die Teilzahlung der Beklagten nicht lediglich zu einer Umkehr der Beweislast führt, sondern vielmehr alle den Haftungsgrund betreffenden möglichen Einwendungen ausschließt.

b) Der Anspruch besteht auch in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe. Der Schadensbetrag ist nicht gem. § 431 HGB auf einen niedrigeren Betrag begrenzt.

aa) § 431 HGB ist im vorliegenden Fall bereits nicht anwendbar. Nach dem Aktenstand beruht der Schadenseintritt auf einem qualifizierten Verschulden der Beklagten i.S.d. § 435 HGB. Für das Vorliegen eines solchen Verschuldens hat die Klägerin hinreichende Anhaltspunkte vorgetragen. Insbesondere hat sie unter Verweis auf die von ihr vorgelegten Photographien der beschädigten Waren angeführt, dass das Schadensbild auf weit über das normale Maß hinausgehende Krafteinwirkungen schließen lasse. Diese hätten dazu geführt, dass u.a. mehrere Kartons zerstört und Spanngurte aufgerissen seien. Dem ist die Beklagte, die zudem auf das ausdrückliche prozessuale Verlangen der Klägerin im Schriftsatz der Klägerin vom 28.08.2017 keinerlei Darlegungen zur Schadensursache und der entfalteten Sorgfalt gemacht hat, nicht entgegengetreten. Vor diesem Hintergrund ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass eine tatsächliche Vermutung für ein qualifiziertes Verschulden der Beklagten spricht.

bb) Selbst wenn § 431 HGB im vorliegenden Fall aber anwendbar wäre, ergäbe sich hieraus im Ergebnis nichts anderes. Zwischen den Parteien ist nunmehr unstrittig, dass das Gut aus lediglich einem Frachtstück bestand. In diesem Fall kommt zur Ermittlung des Haftungshöchstbetrages nicht § 431 Abs. 2 HGB, sondern § 431 Abs. 1 HGB zur Anwendung. Bei der Berechnung der Haftungshöchstbeträge ist daher das Rohgewicht des gesamten Gutes zu berücksichtigen (hier: 833 kg) und ist mithin nicht, wie von der Beklagten eingewandt, der entwertete Teil der Sendung maßgeblich.

c) Die Klägerin ist zur Geltendmachung des Anspruchs auch im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigt.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hat den ihren gegenüber der Beklagten bestehenden Anspruch durch schlüssiges Handeln vollumfänglich an die Klägerin abgetreten. Dies folgt aus der Übersendung der Schadensunterlagen des Versicherungsnehmers an die Klägerin, welche nach prozessual erfolgter Vorlage der an die Klägerin gerichteten Email vom 06.05.2016 des – unstrittig – vermittelnden Maklers der Versicherungsnehmerin nicht substantiiert bestritten wurde, und der von der Klägerin nachgewiesenermaßen erfolgten Schadensregulierung. Im Zusammenhang hiermit ist die Klägerin bei verständiger Würdigung auch ermächtigt worden, den in Höhe des Selbstbetrags des Versicherungsnehmers bestehenden Schaden jedenfalls im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen. Dabei war zu beachten, dass es regelmäßig nicht im Interesse des Versicherungsnehmers liegt, parallel zu einem etwaigen Regressverfahren des Versicherers ein eigenes, separates Klagverfahren gegen den Verursacher zu veranlassen.

2.) Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen folgt u.a. §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Binnenschifffahrt

§ 425 Abs. 1 HGB

Die Vereinbarung der Ladebereitschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt »vorbehaltlich der Leerstellung« zusammen mit der Vereinbarung der Löschbereitschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne einen solchen Vorbehalt, kann so auszulegen sein, dass der Vorbehalt auch das Löschen der Fracht umfasst. Damit wird die Haftung für Verspätungsschäden nach § 425 Abs. 1 HGB für den Fall abbedungen, dass die Überschreitung der Lieferfrist auf der verzögerten Leerstellung beruht.

[Leitsatz der Redaktion]

Schiffahrtsgericht Mannheim, Urt. v. 15.03.2016 – 30 C 1/15 BSch

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung restlicher Fracht sowie vorgerichtliche Anwaltskosten aus einem Schiffstransport.

Die Klägerin, ein genossenschaftlich organisiertes Transportunternehmen, verpflichtete sich gegenüber der Beklagten am 09.07.2015 zum Transport einer Ladung von 1.300 to Rohgips von Obrigheim nach Mainz. Der Auftrag war kurzfristig im Wege einer Internetausschreibung erteilt worden, da es der Beklagten nicht gelungen war, ein Schiff zu finden, um die Transportverpflichtung ihrem Kunden gegenüber zu erfüllen. In den Vertragsverhandlungen wies die Klägerin darauf hin, dass sie aufgrund eines Vortransportes gebunden sei und eine rechtzeitige Leerstellung nicht gewährleisten könne. In der Transportbestätigung vom 09.07.2015 bestätigte die Klägerin der Beklagten schriftlich u.a. folgendes:

[...]

Ladebereit: 13.07.2015 um 06:00 Uhr vorbehaltlich der Leerstellung

[...]

Löschbereit: 15.07.2015 um 05:00 Uhr
Ladezeit: 1 Tag (mit Ladetermin), exklusive Sonn- und Feiertage, übrige Konditionen Deutsch gesetzlich 1994

Zur Durchführung des Transports teilte die Klägerin das MS ... ein, das am 15.07.2015 von 06:00 bis 12:00 Uhr beladen wurde. Die Fracht wurde am 16.07.2015 ab 12:00 Uhr am Bestimmungsort gelöscht. Die Klägerin stellte der Beklagten den Transport am 25.07.2015 mit 8.672,45 € in Rechnung (1.196 to zu 7,25 €/to). Die Beklagte beglich die Forderung zunächst nicht, sondern machte einen Verspätungsschaden i.H.v. 1.755,36 € als Gegenforderung geltend. Die Beklagte hatte nämlich, nachdem die vereinbarte Frist für die Löschbereitschaft nicht eingehalten werden konnte, einen Teil der vorgesehenen Fracht (152,64 to zu 11,50 €/to) per LKW an den Bestimmungsort verfrachten lassen, um Produktionsausfälle bei ihrem Kunden zu vermeiden. Für diesen Transport wurde die Beklagte mit Kosten i.H.v. 1.755,36 € belastet.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, zu Unrecht von der Beklagten für die Mehrkosten durch den LKW-Transport herangezogen worden zu sein. Sie habe unter Berücksichtigung des Vorbehaltes in der Transportbestätigung ihre Verpflichtungen aus dem Transportvertrag erfüllt. Denn nach dem Sinnzusammenhang gelte der Vorbehalt selbstverständlich auch für die Löschbereitschaft, weil dieser Termin nur bei einer Beladung am 13.07.2015 zu halten war.

[...]

Die Beklagte [...] ist der Ansicht, dass sich der Vorbehalt ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Ladebereitschaft beschränke. Für das Löschen am 15.07.2015 gelte dieser Vorbehalt nicht. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Transportbestätigung, der einen Vorbehalt im Zusammenhang mit der Löschbereitschaft gerade nicht vorsehe.

[...]

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin kann von der Beklagten restliche Fracht sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von insgesamt 2.434,46 € verlangen.